

Anfrage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-1328/1
erstellt am: 17.07.2014

Abteilung: Rechtsamt
Verfasser/in: Gudrun Englert
Aktenzeichen: L-1/5

**Anfrage der FDP-Fraktion vom 27.06.2014 betreffend Delegation von Zuständigkeiten des Kreistags und Absetzung von Tagesordnungspunkten durch Abstimmung;
hier: Beantwortung der Anfrage**

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	21.07.2014	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

Die Anfrage der FDP-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

1. War die durch das Präsidium beschlossene Delegation der Zuständigkeit des Kreistags an den Ausschuss für Regionalentwicklung und Infrastruktur, über die Stellungnahme des Kreises Bergstraße zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen abzustimmen, rechtmäßig und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese Delegation?

Ausweislich des vorliegenden E-Mail-Verkehrs von Anfang Januar 2014 war zwischen den Fraktionen mehrheitlich abgesprochen worden, dass auf Grund von Terminproblemen (Offenlage des sachlichen Teilplans erneuerbare Energien sollte vom 24.2. – 25.4.2014 stattfinden) die Beschlussfassung über die Stellungnahme des Kreises Bergstraße in dieser Angelegenheit auf den Ausschuss für Regionalentwicklung und Infrastruktur übertragen wird. Dieser Auffassung der Mehrheit der Fraktionsvorsitzenden hat sich auch das Kreistagspräsidium angeschlossen und die Vorgehensweise sodann im Vorfeld der Kreistagssitzung vom 18.2.2014 gebilligt.

Einen Beschluss hierüber hat das KT-Präsidium aber entgegen der Behauptung der FDP-Fraktion nicht gefasst. In einer Sondersitzung des Ausschusses am 8.4.2014 sollte die Beschlussfassung stattfinden.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Ausschüssen um Hilfsorgane des Kreistags. Diese können bindende Beschlüsse nur fassen, wenn Ihnen bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten delegiert worden sind (vgl. § 33 HKO, § 62 Abs. 2-6 HGO).

Die hier einvernehmlich erfolgte Vorgehensweise (Behandlung und Beschlussfassung im Ausschuss) war die einzig praktikable Möglichkeit, angesichts des bekannten Termindrucks, das Thema in öffentlicher Sitzung durch kompetente Ausschussmitglieder abzuarbeiten. Die Übertragung auf den Ausschuss ist u.E. nicht zu beanstanden.

Es ist richtig, dass die Delegation letztendlich in die Zuständigkeit des Kreistags fällt. Vorliegend gibt es keinen ausdrücklichen Auftrag des Kreistags, wohl aber des Kreistagsvorsitzenden und der Mehrheit der Fraktionen. Der Vorsitzende des Kreistags hat die Arbeiten des Kreistags gerecht und unparteiisch zu fördern. Er hat den Sitzungsbetrieb ordnungsgemäß zu organisieren und vorzubereiten.

Dies muss u. E. auch unter bestimmten Voraussetzungen erlauben, Anträge oder Vorlagen zuerst an einen eventuellen Fachausschuss zu überweisen. Auch handelt es sich hier nicht um eine Angelegenheit, die in die ausschließliche Zuständigkeit des KT fällt. Diese war also auch grundsätzlich delegierbar.

2) War die Absetzung des Tagesordnungspunktes 2.5., Antrag der FDP-Kreistagsfraktion zur Stellungnahme des Kreises Bergstraße zum sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen, in der Kreistagssitzung am 19. Mai 2014 durch die Mehrheit des Kreistags Bergstraße rechtmäßig und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte dieser Beschluss?

Zu Ziffer 2 der Anfrage ist festzustellen, dass die Absetzung des Tagesordnungspunktes 2.5. in der Kreistagssitzung am 19.5.2014 durch die Mehrheit des Kreistages rechtmäßig war.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Tagesordnung vom Kreistagsvorsitzenden gemäß § 32 HKO, § 58 Abs. 5 Satz 1 HGO im Benehmen mit dem Kreisausschuss festgesetzt wird.

Grundsätzlich hat der Kreistagsvorsitzende all die Punkte aufzunehmen, die rechtzeitig im Sinne einer in der Geschäftsordnung zu treffenden Terminregelung in seinem Machtbereich eingegangen sind (§ 58 Abs. 5 Satz 2 HGO entsprechend).

Ein rechtzeitig eingegangener Antrag ist grundsätzlich zwingend vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Kreisausschuss auf die Tagesordnung zu setzen. Der Kreistagsvorsitzende hat hier keinerlei materielles Prüfungsrecht. Allerdings kann der Kreistag durch Mehrheitsbeschluss zu Beginn der Sitzung einen konkreten Punkt von der Tagesordnung nehmen lassen.

Dies ist vorliegend rechtmäßigerweise geschehen (vgl. Schneider/Dressler/Lüll, Kommentar zur HGO § 58 Anm. 4, § 56 Anm. 7 sowie Bennemann/Daneke/Meiß und andere, Kommunalverfassungsrecht Hessen, § 56 Rdnr. 35, § 58 Rdnr. 20 ff. HGO), nachdem der Ausschuss einen Beschluss in der Sache schon gefasst hatte.